



VEREINSSATZUNG

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kreis der Ehemaligen und Freunde des Johann-Rist-Gymnasiums“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Kreis der Ehemaligen und Freunde des Johann-Rist-Gymnasiums e.V.“ Sein Sitz ist Wedel.

§ 2: Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung am Johann-Rist-Gymnasium. Zweck des Vereins ist ferner:

- a) Geldmittel zur Förderung würdiger und bedürftiger gegenwärtiger Schüler und ehemaliger Schüler auf weiterführenden Bildungsstätten bereitzustellen;
- b) die Arbeit des Johann-Rist-Gymnasiums ideell zu unterstützen, zum Beispiel die Verbindung mit Partnerschulen im In- und Ausland zu fördern;
- c) eine Verbindung zur Berufswelt herzustellen, indem die Vereinsmitglieder ermuntert werden, den Schülern auf vielfältige Weise Einblick in ihr Arbeitsfeld zu ermöglichen und Praktika in Unternehmen der Wirtschaft zu vermitteln.

Zur Erreichung dieser Ziele bemüht sich der Verein,

- die Anteilnahme seiner Mitglieder am Leben des Johann-Rist-Gymnasiums und an den Fragen der Erziehung und Bildung im allgemeinen wachzuhalten,
- seinen Mitgliedern die Verbindung mit Lehrern, Schülern und Ehemaligen zu ermöglichen,
- an Veranstaltungen der Schule und in sonstiger Weise an ihrer Entwicklung mitzuwirken.

Der Verein versteht sich als Ergänzung zur unverzichtbaren Arbeit des Schulvereins.

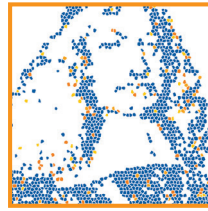
§ 3: Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich mit dem Zweck und der Satzung einverstanden erklärt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer Beitrittserklärung. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder; Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Der Austritt kann nur zum Ablauf des Vereinsjahres erfolgen; er muss spätestens bis zum 30. September dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen Eintritt und Austritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde.





§ 4: Beitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6: Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu zwei Beisitzern. Ein Lehrer des Johann-Rist-Gymnasiums soll Mitglied des Vorstands sein.

2. Wahl und Amtszeit

In geraden Jahren werden der Vorsitzende und ein Beisitzer gewählt, in ungeraden der Kassenwart, der Schriftführer und ein Beisitzer. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Hat bei Ablauf der regelmäßigen Amtszeit noch keine Wahl stattgefunden, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Vorstands um maximal zwei weitere Monate. Die Amtszeit endet mit der wirksamen Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen. Es bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

3. Aufgaben und Beschlussfassung

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist zur Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen werden. Er beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein und legt schriftlich Rechenschaft über seine Tätigkeit (einschließlich des Finanzgebarens) gegenüber der Mitgliederversammlung ab.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern alle zu deren Aufgabenerledigung notwendigen Angaben zu machen und Einblick in die Buchführung des Vereins zu gewähren.

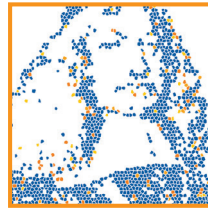
§ 7: Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen; die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die Buchführung und die Mittelverwendung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die durchgeführte Prüfung zu berichten,
- c) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes über das abgeschlossene Rechnungsjahr,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Abänderung der Satzung,
- g) Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Auflösung des Vereins bei gleichzeitiger Wahl von zwei Liquidatoren,
- i) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen.





2. Einberufung und Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail einzuberufen; sie hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres stattzufinden. Ist die E-Mail-Adresse eines Mitglieds dem Vorsitzenden nicht bekannt, ist diesem Mitglied die Einberufung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist schriftlich zu übersenden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung sind einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn dieses Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei in diesem Falle mindestens ein Viertel der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen müssen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 8: Protokollierung

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9: Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung festzulegen.
2. Weitere Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
3. Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Vereinsfinanzen und der Rechte und Pflichten der Mitglieder erlassen werden.
4. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 10: Auflösung und Liquidation

Im Falle des Auflösungsbeschlusses verliert der Vorstand automatisch seine Ämter, gleichzeitig muss die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren bestellen. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulverein des Johann-Rist-Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11: Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung, dem 25. März 2015, in Kraft.

